

Verfügungsfond Sonnenberg

Verfügungsfonds gemäß VwV-StBauE zum Programm SUO und VV Städtebauförderung 2012, Artikel 10

Vorbemerkung

Mit Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 25.09.2012 wurde das Gebiet Sonnenberg in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau-Ost“ (SUO) im Zeitraum 2012-2016 aufgenommen. Dadurch erfolgt eine weitere qualifizierte Entwicklung dieses innenstadtrelevanten Quartiers. Die Funktionen sollen gestärkt, der öffentliche und private Raum mit aktiver Beteiligung der Bewohner, Initiativen und Eigentümern aufgewertet werden.

Die Aufnahme in das Programm Stadtumbau Ost, Aufwertung wurden mit den Beschlüssen B – 181/2009 „Beschluss zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020“, BR-038/2010 „Städtebauliches Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020 / Gebietspässe“ und B – 47/2012 „Neuabgrenzung Stadtumbaugebiet Chemnitz“ / Anpassung Fördergebietskulisse Stadtumbau Ost“ festgelegt.

Für die BewohnerInnen und Akteure vor Ort haben jedoch nicht allein stadträumliche Maßnahmen Bedeutung, sondern auch kleinteiligere Maßnahmen, die durch bürgerschaftliches Engagement zielgerichtete Effekte im Quartier bewirken.

1. Zielstellung

Der Verfügungsfond wird zur stärkeren Beteiligung und Unterstützung der Akteure eingesetzt und richtet sich vor allen Dingen auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen im investitionsvorbereitenden und investiven Bereich. Siehe hierzu die unter Punkt 3 dargestellten Förderinhalte. Die Stadt wird den Fonds mit ca. 15.000 €/Jahr einrichten.

Die Verwendung der Mittel wird durch den Stadtteilrat Sonnenberg entschieden und durch das Stadtumbaumanagement verwaltet (s.u.). Der Fond finanziert sich bis zu 50 % aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau-Ost“ (SUO) und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder Privaten. Damit können letztendlich ca. 30.000 € pro Jahr zur Verfügung stehen. Die Grundsätze der Förderung werden wie folgend dargestellt geregelt.

Durch die Einrichtung des Verfügungsfonds sollen kleinere Maßnahmen in kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die im Rahmen der Gesamtstrategie für den Sonnenberg unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und stadtteilbezogene Aktivitäten
- Vernetzung von Privaten / Vereinen / Institutionen
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung der Projekte

2. Rechtsgrundlagen und Vergaberichtlinien

Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

- Bund-Länder-Programm „Stadtumbau-Ost“ (SUO) nach VV Städtebauförderung und Artikel 10 der VV
- Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtbaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau) mit Erlassen und Anwendungshinweisen
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank vom 25. September 2012 zum Stadtumbaugebiet Chemnitz
- Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Chemnitz und Fördergebietskonzept
- Integriertes Handlungskonzept Sonnenberg in der aktuellen Fassung zum Handlungsraum 2a Sonnenberg
- Städtische Dienstanweisungen zur Gewährung von Zuwendungen an Dritte
- Beschluss B-047/2012 vom 29.02.2012
- DA 2001 - Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte.

Im Laufe der Planung des Haushaltes für das Folgejahr entscheidet der Stadtteilrat Sonnenberg über die Gewährung des Zuschusses aus dem Verfügungsfond unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zum Haushaltsplan.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVODoppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Übersteigt die zu bezuschussende Maßnahme den Zeitraum eines Haushaltsjahres, so ist eine Entscheidung nur für das erste Haushaltsjahr zu treffen. In der Bewilligung/ Vereinbarung über die gewährte Zuwendung ist der Vorgriff auf Mittel folgender Haushaltsjahre auszuschließen bzw. unter Vorbehalt zu stellen.

3. Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus der VV Städtebauförderung 2012, Artikel 10 an die Zuwendungsempfänger im Fördergebiet „Stadtumbaugebiet Chemnitz“ im Handlungsraum 2a Sonnenberg. (siehe Anlage 1)

4. Voraussetzung für die Förderfähigkeit und Gegenstand der Förderung

Die Projekte müssen einen nachweisbaren Nutzen für das Gebiet haben. Es muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen einen Mehrwert im Quartier erzeugen und keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Chemnitz und ihren Ämtern zuzurechnen sind.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende Maßnahmen gemäß **Anlage 2**.

In erster Linie werden konkret folgende Maßnahmen gefördert:

- a) stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information
- b) Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung und Verschönerung des Wohnumfeldes im öffentlichen und halböffentlichen Bereich
- c) Investitionen, die dem Stadtteil und seinen Aktiven dauerhaft zur Verfügung stehen
- d) Investitionsbegleitende Maßnahmen.

Fördergrundsätze:

- a. Grundsätzlich müssen alle Projekte stadtteilbezogen sein. Es muss sich außerdem um förderfähige Maßnahmen gemäß VwV Stadtentwicklung 2007 – 2013 (Abschnitt II, 1.2 oder 1.3) handeln. Zusätzlich müssen die im Rahmen der Mikroprojekte verfolgten Ziele in Einklang mit dem zu erreichenden Ergebnissen des Integrierten Handlungskonzeptes stehen.
- b. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte bis zu einer Höhe von 1.000 €. Für Ausnahmen hierzu siehe Punkt 8.
- c. Es werden keine Folgekosten der Mikroprojekte übernommen.
- d. Die eingereichte Projektbeschreibung im „Antrag Projektvorschlag inkl. Entscheidungsvorlage“ ist bezüglich der darin aufgeführten Punkte bei der Auswahl, Abstimmung und Durchführung der umzusetzenden Mikroprojekte durch den Stadtteilrat und den Mikroprojekttträger zu beachten.

5. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Anträge (**Anlage 3**) können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Antragsberechtigt sind insbesondere alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Gruppierungen, Einrichtungen, Gewerbetreibende und Vereine, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und -ziele im Stadtteil engagieren.

6. Verwalter des Verfügungsfonds Sonnenberg

Fondsverwalter ist das Stadtumbaumanagement Sonnenberg, vertreten durch den/die von der Stadt beauftragte Stadtteilmanager/In und den Träger „Sonnenberg Sozial e.V.“

7. Zusammensetzung des Stadtteilrates

Der Stadtteilrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche sich im Stadtteil durch soziale, kulturelle, gesellschaftliche oder bildungspolitische Arbeit engagieren. Die Zusammensetzung des Stadtteilrates wird durch die Stadtteilkonferenz im 2-jährigen Turnus gewählt und bestimmt. Die Stadtverwaltung Chemnitz (Stadtplanungsamt) erhält hierüber eine schriftliche Information.

Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Gremiums. Das Stadtumbaumanagement hat kein Stimmrecht.

Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Stadtteilrates einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

8. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Antragsformulare sind im Büro des Stadtumbaumanagements (Sonnenstr. 35) erhältlich oder können von der Internetseite des Sonnenbergs www.sonnenberg-online.de herunter geladen werden.

Der Antrag erfolgt **schriftlich und digital** an das Stadtumbaumanagement im dafür vorgesehenen Formular:

Sonnenberg Sozial e.V:
Stadtumbaumanagement Sonnenberg
Sonnenstr. 35
09130 Chemnitz
manager-sonnenberg@gmx.de

Neben einer detaillierten **Projektbeschreibung** muss in einem **Finanzierungsplan** dargestellt werden, ob und mit welchen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird (siehe hierzu die Vorlage „Antrag Projektvorschlag“).

Anträge auf Förderung sind laufend möglich.

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge auszuweisen. Die Antragstellung und Entscheidung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.

Das Stadtumbaumanagement prüft andere Fördermöglichkeiten. Sind diese ausgeschlossen, werden die Anträge entsprechend des Förderbedarfs weiter bearbeitet oder an das Gremium weitergeleitet.

Der Stadtteilrat entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

1. Über die Vergabe der Fördermittel bis zu einem Wert von 1.000 € entscheidet der Stadtteilrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Projekte, die keine Mehrheit erhalten, sind abgelehnt.
1. Der/die Antragsteller können bei der Sitzung anwesend sein, um mögliche Rückfragen zu klären.
2. Der Stadtteilrat kann in Einzelfällen eine vom Antrag abweichende oder bis 2000 € betragende Förderhöhe bewilligen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 9.

Das Stadtumbaumanagement prüft den Antrag formell und materiell und erteilt auf der Grundlage der Entscheidung des Stadtteilrates einen Zuwendungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

Der Stadt als Bewilligungsstelle für das gesamte Stadtumbaugebiet und den staatlichen Prüfstellen steht bei Nichteinhaltung der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Pkt. 2 ein Prüf- und Widerspruchsrecht zu.

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- Gefördert werden Mikroprojekte bis zu einem Förderbetrag von 1.000 €.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Fördersumme maximal 2.000 € betragen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit im Stadtteilrat sowie einer zusätzlichen Prüfung und Genehmigung in Hinblick auf die Einhaltung der Fördergrundsätze, -ziele und -inhalte durch die Stadtverwaltung Chemnitz.
- Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:
 - Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
 - Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Projekt übersteigt,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Pauschalen und Rechnungslegungen auf der Grundlage von Pauschalangeboten
 - Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden)

- laufende Personalkosten
- Bei der Anschaffung von Sachanlagen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Für anzuschaffende Sach- und Wirtschaftsgüter ab einem Betrag von 150 € sind mindestens 3 Angebote vorzulegen, das günstigste ist zu realisieren.
- Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger einen Bescheid.
- Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln und/oder -leistungen zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und per Eigenerklärung nachzuweisen. Dieser kann auch als Sponsorenbeitrag eingebracht werden.

10. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen - per Auszahlungsantrag (Formular Mittelanforderung) – nach Abschluss und Prüfung durch den Fondsverwalter.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, dieser Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.
- In Einzelfällen kann die Auszahlung des genehmigten Betrages nach Prüfung durch den Fondsverwalter auch vor der Rechnungslegung erfolgen.
- Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurück gezahlt werden.
- Ein Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszins-satz) zu verzinsen.

11. Veröffentlichungen

- Der Stadtteilrat, das Stadtumbaumanagement und die Projektträger stellen Öffentlichkeit über die geförderten Projekte her.
- Der Projektträger ist verpflichtet, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen des Stadtumbaumanagers zur Verfügung zu stellen.
- Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger ist der Kommunikationsleitfaden zur Städtebauförderung für Bund, Länder und Gemeinden zu beachten u. sind die Namen und Logos des Fördermittelgebers „Stadt Chemnitz“ und des Fondsverwalters „Stadtumbaumanagement Sonnenberg“ anzugeben. Das Logo des Stadtteils ist zu verwenden.
- Nach Beendigung des Projektes ist vom Projektträger eine Kurzdokumentation (mind. eine DIN A 4 Seite, mit Bildern) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Stadtumbaumanagement innerhalb von 2 Wochen mindestens 2 Projektfotos in digitaler und gedruckter Form zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen usw. zur Verfügung zu stellen.

12. Bewilligungskriterien

Die Finanzierung aus dem Verfügungsfond ist nachrangig, d.h. diese erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind bzw. den Aufwand einer Antragstellung nicht rechtfertigen.

Als Entscheidungshilfe und gleichzeitig für die transparente Darstellung sind Kriterien aufgestellt worden, die für die Bewertung der eingereichten Projekte als Grundlage dienen:

- Gebietskriterium

Bezieht sich das Projekt bzw. dessen Wirkungen auf den Sonnenberg? Hat das Projekt Auswirkungen auf die Entwicklungen des Sonnenbergs?

- Zielgruppenkriterium

Bezieht das Projekt eine oder mehrere Zielgruppen des Sonnenbergs ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren oder die Aufmerksamkeit auf verschiedene Zielgruppen ermöglicht bzw. verbessert?

- Entwicklungskriterium

Wird durch das Projekt eine gewünschte Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt? Steht das Projekt im öffentlichen Interesse?

- Nachhaltigkeitskriterium

Bewirkt oder unterstützt das Projekt selbst oder dessen Auswirkungen eine gewünschte Entwicklung für den Sonnenberg? Unterstützt das Projekt den strategischen Ansatz für den Sonnenberg?

- Kooperationskriterium

Durch das Projekt werden die Entstehung oder die Stärkung von Kooperationen gefördert.

13. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Sie wurde durch den Stadtteilrat am 14.05.2013 bestätigt.

Bei Änderungen von Zuwendungsvoraussetzungen wird diese Richtlinie entsprechend angepasst.

Stadt Chemnitz, den 1.8.2013

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage 1	Geltungsbereich des Verfügungsfonds Sonnenberg
Anlage 2	Förderinhalte
Anlage 3	Antrag zur Förderung